



Berlin, 4. März 2023

An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Widerspruch

Ihr Zeichen: Z B 6 – zu: 145101#00002#0102

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ziffer 1 Ihres Bescheids vom 28. Februar 2023 lege ich Widerspruch ein. Die angegriffene Entscheidung ist rechtswidrig und verletzt mich in meinem Recht auf Zugang zu den in meinem Antrag vom 01. Februar genannten Informationen aus § 1 IFG.

Der angegriffene Bescheid legt nicht nachvollziehbar dar, dass keine amtlichen Informationen unter meinen Antrag fallen.

In seiner im Bescheid zitierten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass sich die Amtlichkeit von Informationen danach bemessen soll, ob gerade deren Aufzeichnung eine Tätigkeit ist, die amtlichen Zwecken dient. Dieser Zweck könne sich aus dem subjektiven Willen der Behörde ergeben oder aus den objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung folgen (BVerwG, Urt. v. 28.10.2021 – 10 C 3.20, Rn. 15).

Eine subjektive Bestimmung der Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Speicherung der Information von der Behörde selbst veranlasst wird (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 16). Davon ist zumindest für E-Mails, die

mittels der IT-Infrastruktur des Bundes empfangen und versendet werden anzunehmen. Der Bund hat bei technischer Infrastruktur die Möglichkeit selbstständig zu entscheiden, ob Kommunikation aufgezeichnet wird oder nicht. Es liegt daher kein Fall wie in der Twitter-Direktnachrichten-Entscheidung vor, bei der ein Ministerium selbst lediglich mit Dritten kommunizieren wollte und die Entscheidung darüber, dass die Kommunikation aufgezeichnet wird, von einem privaten Unternehmen in eigenem Interesse getroffen wurde. Das Bundesverwaltungsgericht schreibt illustrativ: „[D]ie Kommunikation per Twitter [ersetzt] diejenige Kommunikation, die ansonsten fernmündlich abgewickelt würde.“ E-Mails hingegen ersetzen diejenige Kommunikation, die früher mittels Briefen oder Aktenvermerken erfolgt wären; letztere stellen zweifelsfrei amtliche Aufzeichnungen dar.

Für die sonstigen Nachrichten des Bundesministers fehlt es an nachvollziehbaren Darlegungen zur subjektiven Zwecksetzung bei der Nutzung der entsprechenden Messenger-Dienste. Es ist nicht ersichtlich, dass das Ministerium die Textnachrichten eingesehen hat, um festzustellen, ob sie zu amtlichen Zwecken aufgezeichnet worden sind. Bei der Nutzung von Textnachrichten wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass auf eine fernmündliche Kommunikation verzichtet wurde, weil Informationen ausgetauscht werden, auf die man zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zurückgreifen möchte. Zur abschließenden Bearbeitung meines Antrages wäre es notwendig gewesen für jede Textnachricht festzustellen, ob der Minister eine Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken bezwecken wollte oder ausnahmsweise davon auszugehen ist, dass eine solche subjektive Zielsetzung nicht vorgelegen hat.

Die angefragten Informationen werden aber auch objektiv zu amtlichen Zwecken aufgezeichnet. Die Registraturrechtlinie des Bundes fasst in ihrem § 3 E-Mails ausdrücklich unter den Dokumentenbegriff. Es ist auch davon auszugehen, dass E-Mails die von einem Minister verfasst werden in der Regel nicht nur aus Banalitäten bestehen, so dass ihnen grundsätzlich eine hinreichende Relevanz zukommen wird, die zu einer Veraktung führen muss. Ob ausnahmsweise keine Aktenrelevanz besteht, müsste für jede E-Mail im Einzelfall geprüft werden. Der angegriffene Bescheid setzt sich mit den einzelnen E-Mails und deren Inhalt aber nicht auseinander.

